

Spies: US-Verbraucherschützer nehmen an der EU-Datenschutzreformdebatte aktiv teil

ZD-Aktuell 2012,
30117

US-Verbraucherschützer nehmen an der EU-Datenschutzreformdebatte aktiv teil

Dr. Axel Spies ist Rechtsanwalt bei Bingham McCutchen in Washington DC und Mitherausgeber der Zeitschrift ZD.

In einem Brief an die Abgeordneten des Europäischen Parlaments v. 5. 9. 2012 bekräftigen über zwanzig Verbraucherverbände der USA im Prinzip ihre Unterstützung für das neue EU DS-GVO– die in der ZD breit diskutiert wird. In dem Brief wird die DS-GVO, die derzeit im EU Parlament diskutiert wird, als Modell für die USA lobend hervorgehoben. Besonders betonen die US-Verbraucherschützer in dem Brief die Stärkung der Rechte des Einzelnen, die Steigerung der Transparenz im Datenumgang durch die Ausweitung des Datenbegriffs und die Erhöhung der Anforderungen an die Einwilligung in Datenerhebung und -nutzung.

Die US-Debatte geht weiter

Der EU-Ansatz „von oben nach unten“ („Top-down“ – Regulation) ist in den USA umstritten. Schon seit längerem wird in den USA über gesetzliche Reformen des Datenschutzes diskutiert – mit dem Schwerpunkt auf Informationspflichten bei Bruch der Datensicherheit. Beim Recht auf Privacy in den Vereinigten Staaten geht es in erster Linie – anders als beim Datenschutz in der EU – nicht um den Schutz personenbezogener Daten an sich, sondern um das „Recht, alleingelassen zu werden.“ Damit geht das US Privacy-Konzept von einem anderen Verständnis von Selbstbestimmung und Privatsphäre aus als das europäische Datenschutzrecht und stellt auf den Erwartungshorizont des Betroffenen ab. Personenbezogene Daten, die freiwillig in Umlauf gebracht werden, sind ein erster Linie Wirtschaftsgüter. Mit der im ZD-Newsdienst (*Spies, ZD-Aktuell 2012, 02788*) kürzlich dargestellten Consumer Bill of Rights hat die *US-Regierung* von *Präsident Obama* im Februar 2012 eine Leitlinie veröffentlicht, die dem amerikanischen Verbraucher mehr Rechte einräumen soll. In die gleiche Richtung geht die rechtliche Unterstützungsmaßnahme der *US Federal Trade Commission (FTC)* – die amerikanische Kartell- und Verbraucherschutzbehörde – durch die „Protecting Consumer Privacy in an Era of Rapid Change“ versucht. Das Problem beider Ansätze: Die eigentlich benötigte rechtliche Bindungskraft fehlt, so die US-Verbraucherverbände.

TK-Standortdaten ohne Richter?

Dieses Problem wird auch jetzt wieder deutlich in der gegenwärtig in den USA geführten Debatte um die Zulässigkeit von Ortungen von Mobilfunkgeräten ohne richterlichen Beschluss.

Die Grundfrage lautet: Dürfen TK-Anbieter Daten an US-Behörden weitergeben mit der Begründung, der Kunde sei niemals selbst im Besitz dieser Daten gewesen? Die Obama-Administration hat kürzlich einen Schriftsatz bei Gericht eingereicht, in dem behauptet wird, dass Standortdaten ohne richterliche Anordnung (warrant) beschlagnahmt werden dürfen, weil es keine vernünftig begründbare Schutzerwartung („reasonable expectation of privacy“) für diese Daten gäbe. Das einschlägige Verfahren vor dem *US Supreme Court* lautet *U.S. v. Antoine Jones* und wird in den nächsten Monaten entschieden.

US-Verbraucherschützer: Konstruktive Beiträge in Brüssel

Die US-Organisationen und die US-Vertretung (EU Mission) sind in Brüssel sehr aktiv, um an der Debatte um die Datenschutzreform aktiv teilzunehmen. Insgesamt 22 amerikanische Verbraucherschützer haben das o. g. Schreiben unterzeichnet und loben die europäische Arbeit an der DS-GVO als einen positiven Ansatz. Zu den Unterzeichnern gehört u. a. die Consumer Federation of America (CFA) – das amerikanische Pendant zur Stiftung Warentest. Die CFA hat sich schon in einer Stellungnahme im Februar 2011 für mehr Transparenz und stärkere Verbraucherrechte ausgesprochen. Auch das Electronic Privacy Information Center (EPIC), eine 1995 gegründete Lobbying-Organisation und Informationsstelle für datenschutzrechtliche Belange in Washington, sowie weitere Verbände wie die Consumer Union und Public Citizen haben das Schreiben ebenfalls unterzeichnet.

Daneben haben diese aber auch zahlreiche Verbesserungsvorschläge parat. So schlagen die CFA und andere vor, die bisher sehr allgemein formulierten Ausnahmen von dem eigentlichen Anwendungsbereich der DS-GVO – nämlich der personenbezogenen Daten – sowie auch den Ausdruck des „legitimen Interesses“ an Datenverarbeitung zu präzisieren. Die Möglichkeit der Unternehmen zur Datenübertragung soll außerdem eingeschränkt werden. Weiter wird angeregt, die Transparenz für den Verbraucher durch ein Recht auf dessen gezielte Information über Datenverarbeitung Profiling zu stärken sowie die Möglichkeit zur „Blanko-Einwilligung“ für den künftigen Umgang mit Daten zu limitieren. Schließlich schreiben die amerikanischen Verbraucherschützer, dass ausdrücklich auch nichtwirtschaftliche Verluste des Verbrauchers als Verletzungen des Datenschutzrechts deklariert werden sollen. Die Mitnahme der personenbezogenen Daten bei Wechsel des Dienstes durch den Kunden ist ebenfalls begrüßenswert, heißt es. Eine Selbstregulierung durch die Industrie dürfe nicht dazu führen, dass die Datenschutzregeln in der EU umgangen werden.

Center for Democracy and Technology: Detaillierte Kommentare

Die in der ZD 9/2012 (Editorial) vorgestellte einflussreiche US-Verbraucherschutzorganisation Center for Democracy and Technology hat ebenfalls detaillierte Kommentare zur DS-GVO in Umlauf gebracht. CDT befürwortet u. a. eine stärkere Harmonisierung der EU-Regeln und eine bessere Durchsetzung der bestehenden Regeln zu Gunsten des Verbraucherschutzes. Interessant und für die Reformdebatte erwägenswert sind besonders die Kommentare von CDT zur Anonymisierung (De-Identification) von Daten, die auf Vorschlägen der *Federal Trade*

Commission beruhen. Im Wortlaut:

„[D]ata is only deidentified (and thus outside the scope of the Regulation) when

(1) the controller has taken steps to render the data reasonably unidentifiable,

(2) the controller publicly commits not to attempt to reidentify the data, and

(3) any third-party processors of the data are contractually prohibited from reidentifying the data.”

Ein weitgespanntes „Recht, Vergessen zu werden“ lehnt *CDT* hingegen ab, weil die Verarbeitende Stelle als Data Controller wenig oder gar keinen Einfluss auf die Verarbeitung der einmal veröffentlichten Daten habe:

„[W]e believe there may be no reasonable steps that a controller could take to effectively limit the dissemination of previously public information by third parties. Placing notification requirements on such controllers could potentially be extremely burdensome with no concomitant value to data subjects, as whatever new controllers receive such notification would be under no obligation to obey deletion instructions. Third-party controllers receiving these notifications would face the task of weighing the conflicting privacy and free expression interests of the data subject and the user who reposted the data, a task well outside of these controllers competency.”

Inwiefern diese US-Vorschläge zielführend sind, kann an dieser Stelle nicht entschieden werden. In jeden Fall legen die Vorschläge ein beredtes Zeugnis für das Interesse außerhalb der EU an der Reformdebatte ab. In den USA könnte, wie die erwähnte Debatte um die Standortdaten zeigt, das Thema Privacy im US-Wahlkampf eine größere Rolle als bisher spielen.